

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 29. Mai 2007

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.11.2011

Geschäftszeichen:

III 32-1.6.20-100/11

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.20-1934**

**Geltungsdauer**

vom: **18. November 2011**

bis: **31. Mai 2012**

**Antragsteller:**

**Schörghuber Spezialtüren GmbH & Co. Betriebs-KG**

Neuhaus 3

84539 Ampfing

**Zulassungsgegenstand:**

T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 3N" bzw.

T 30-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 3N" bzw.

T 30-2-FSA "Form-Brandschutztür Typ 4N" bzw.

T 30-2-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 4N"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1934 vom 29. Mai 2007.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.20-1934

Seite 2 von 3 | 18. November 2011

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.20-1934

Seite 3 von 3 | 18. November 2011

**ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 29. Mai 2007 wird um nachfolgenden Absatz 2.1.4 und um die Anlage 7 Ä/E dieses Bescheids ergänzt.

**2.1.4 Zulässige Änderungen und Ergänzungen**

An bereits hergestellten Feuerschutzabschlüssen sind – ohne weiteren Nachweis – die in Anlage 7 Ä/E aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

2. Die Anlage 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 29. Mai 2007 wird ersetzt durch die Anlage 4 Ä/E dieses Bescheids.
3. Im Dokument A<sup>3</sup> zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 29. Mai 2007 wird das Blatt A 0-03 durch das Blatt A 0-03Ä zu diesem Bescheid ersetzt.
4. Das Dokument A<sup>3</sup> zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 29. Mai 2007 wird um das Blatt A 2-34.1 zu diesem Bescheid ergänzt.
5. Das Dokument B<sup>3,4</sup> zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 29. Mai 2007 wird um folgende Blätter zu diesem Bescheid ergänzt:

Blatt B 0-01Ä

Blatt B 1-24Ä

Blatt B 1-25Ä

Blatt B 1-26Ä

Blatt B 1-27Ä

Blatt B 0-02Ä

Blatt B 2-10Ä

Blatt B 2-11Ä

Blatt B 2-12Ä

Blatt B 2-13Ä

Blatt B 0-03Ä

Blatt B 3-17Ä

Blatt B 3-18Ä

Blatt B 3-19Ä

Blatt B 3-20Ä

Blatt B 0-04Ä

Blatt B 4-01Ä

Blatt B 4-02Ä

Blatt B 4-03Ä

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

<sup>3</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

<sup>4</sup> Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen. <sup>1</sup> Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.	
Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 <sup>2</sup> , Steifigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe ≥ II	115
Wände aus Beton nach DIN 1045-1 <sup>3</sup> , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	100
Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165-3 <sup>4</sup> , Festigkeitsklasse 4	115
Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4	115
Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-4 <sup>5</sup> Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten	100
Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B - nach DIN 4102-4 <sup>5</sup> Tabelle 49 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten	100
T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 3N" bzw. "T 30-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 3N" ohne Ober- und Seitenteil(e), max. ZFM 1280 x 2483 mm und max. 100 kg:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wände (Höhe ≤ 5m) aus Wandbauplatten aus Gips nach DIN 18163<sup>6</sup> für Rohdichten ≥ 0,6 kg/dm<sup>3</sup>- mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-4<sup>5</sup> Tabelle 38 <span style="float: right;">Mindestdicke = 80 mm</span></li> <li>- Wände aus Gips-Wandbauplatten (Höhe ≤ 5m) – Feuerwiderstandsklasse F 60 Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nachgewiesen durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/III-468 massive Gips-Wandbauplatten <span style="float: right;">Mindestdicke = 100 mm</span></li> </ul>	
bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-4 <sup>5</sup>	
bekleidete Holzstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B - nach DIN 4102-4 <sup>5</sup>	
Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - jedoch nur bei Ausführung ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - darf auch an die feuerwiderstandsfähige Brandschutzverglasung "Form-Typ 25 V" angeschlossen werden. Deren Verbindung mit dem Feuerschutzabschluss ist in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-180 für die Brandschutzverglasung geregelt.	
<p>1 Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung</p> <p>2 DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)</p> <p>3 DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)</p> <p>4 DIN 4165 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)</p> <p>5 DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile</p> <p>6 DIN 18163:1978-06 Wandbauplatten aus Gips, Eigenschaften, Anforderungen, Prüfung</p>	
T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 3N" bzw. T 30-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 3N" bzw. T 30-2-FSA "Form-Brandschutztür Typ 4N" bzw. T 30-2-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 4N"	Anlage 4 Ä/E
- Wände und Bauteile -	

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen – nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung bzw. dem Hersteller – an bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können,
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (Dies schließt eine Bohrung –  $\varnothing \leq 10$  mm – von einer Türblattkante oder –oberfläche in die Schlosstasche ein.),
- Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle<sup>1</sup>, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Einbau optischer Spione in feuerhemmenden Abschlüssen, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt,
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz,
- Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind,
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen.
- Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Aufkleben und Nageln von Holzleisten bis ca. 60 mm x 30 mm bei Feuerschutzabschlüssen aus Holz, jedoch max. 12 dm<sup>3</sup> je Seite, sowie Anbringung von Zierleisten auf Holzzargen.
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen<sup>1</sup> an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten,
- Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen – sofern sie ausreichend fest verankert sind – eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen – ggf. über entsprechende Verbindungsteile – befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

<sup>1</sup> Mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis

T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 3N" bzw. T 30-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 3N" bzw. T 30-2-FSA "Form-Brandschutztür Typ 4N" bzw. T 30-2-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 4N"	Anlage 7 Ä/E
- Zulässige Änderungen und Ergänzungen -	